



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Revision von Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben mit Schreiben vom 13. Februar 2014 eine Anhörung zur Änderung von Verordnungen zum Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) eröffnet. Gern äussern wir uns zu einzelnen Verordnungen.

Die Änderung der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) einschliesslich der Änderung der Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung [PBV; SR 942.211]) unterstützen wir. Die Anhebung der Mindestbandbreiten im Rahmen der Grundversorgung auf 2'000/200 kbit/s befürworten wir. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Anforderungen an die Bandbreite für einen praxistauglichen Einsatz der modernen Kommunikationsmittel rasant steigen. Daher bitten wir Sie, diese Limiten bei Bedarf auch in Zukunft den Marktbedürfnissen entsprechend flexibel nach oben anzupassen, analog zur unterjährigen Anpassung von 600/100 kbit/s auf 1'000/100 kbit/s im Jahr 2012.

Die Änderung der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im

Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104) begrüßen wir wie vorgeschlagen.

Die neue Verordnung über die Internet-Domains (VID) enthält als Neuerung die Verwaltung der neuen Domain ".swiss", die nebst der Domain ".ch" durch den Bund verwaltet werden soll. Während die Zuteilungsregeln für ".ch"-Domainnamen nicht geändert werden, gelten für die Domain ".swiss" bestimmte Nutzungsmodalitäten für registrierte beziehungsweise zugeteilte Domainnamen. So soll durch den Bund definiert werden, welche Regeln bei der Vergabe von ".swiss"-Adressen gelten. ".swiss" soll der Schweiz im Internet eine bessere Sichtbarkeit verleihen. In der Schweiz ansässige Körperschaften oder solche mit einer besonderen Verbindung zur Schweiz sollen damit die Möglichkeit erhalten, sich in einer Internet-Domain zu registrieren, die diese Verbindung hervorhebt. Wir befürworten Ihr Ansinnen, dass in einer ersten Phase nur Körperschaften mit Sitz in der Schweiz oder mit einer besonderen Verbindung zur Schweiz einen solchen Domainnamen zugeteilt erhalten sollen.

Wir bitten Sie die Streitbeilegung im Fall von Differenzen rund um die Zuteilung eines ".swiss"-Domainnamens möglichst effizient und schlank zu organisieren. Insbesondere ist der Besetzung und Arbeitsweise des Beirats gemäss Artikel 52 ein besonderes Augenmerk zu widmen und dieser lediglich mit zielführenden anstelle von wünschbaren Aufgaben (z. B. Teilnahme an Community-Aktivitäten der ICANN) zu betrauen.

Für die privilegierte Zuteilung im Rahmen der "sunrise period" befürworten wir die priorisierte Behandlung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Organisationen. Wir schlagen darüber hinausgehend vor, dass Kantons-, und Gemeindenamen gemäss Vokabular des Bundesamts für Statistik auch ohne Antrag der betreffenden Kantone und Gemeinden als ".swiss"-Domainnamen im Rahmen der "sunrise period" durch den Bund registriert und den Gemeinden zur Nutzung übertragen werden. So werden einige unnötige Dispute um Domainnamen von vornherein entfallen. Indem beispielsweise die Gemeinde Bauen (UR) den Domainnamen www.bauen.swiss zugeteilt erhält, erspart sie sich ein allfälliges Verfahren mit der Baubranche, die ebenfalls Interesse an diesem Domainnamen haben dürfte.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. April 2014



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann


Josef Dittli

Der Kanzleidirektor


Roman Balli